

Anonymisierte Fassung

-1175986-

C-102/21 – 1

Rechtssache C-102/21 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen
(Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Februar 2021

Rekursstellerin:

KW

Beklagte:

Autonome Provinz Bozen

R E P U B L I K I T A L I E N

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegenden

BESCHLUSS

im Rekurs Nr. 94 des allgemeinen Registers des Jahres 2020, eingebracht von

KW, [OMISSIS];

gegen

Autonome Provinz Bozen, [OMISSIS];

DE

für die Aufhebung,

nach vorheriger Aussetzung der Wirksamkeit,

1. des Dekrets des Abteilungsdirektors der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1184/2020 vom 27.01.2020 betreffend „Teilweiser Widerruf des an KW [Or. 2], Pfitsch, gewährten Beitrages – BE306.17“, 29.5 Amt für Energie und Klimaschutz, mitgeteilt mittels ZEP am 05.06.2020;
2. sofern notwendig, der vorausgesetzten Mitteilung der Einleitung des Verwaltungsverfahrens vom 12.08.2019;
3. der Mitteilung der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Energie und Klimaschutz, vom 14.02.2020, mitgeteilt mittels ZEP am 27.05.2020, womit KW um Überweisung des Gesamtbetrags von Euro 27.946,12 ersucht wird;
4. sowie allfälliger vorausgehender, vorbereitender, verfahrensinterner, Ausführungs- und Vollstreckungsakte.

Nach [prozessuale Ausführungen, u. a. zu eingereichten Schriftsätzen]
[OMISSIS];

[OMISSIS]

Folgende Sach- und Rechtslage wurde erwogen;

1. Der Rekursstellerin ist im Rahmen des von der EU Kommission am 25. Juli 2012 unter Beihilfenummer SA.32113 genehmigten Regimes ein Beitrag für den Bau eines kleinen Wasserkraftwerkes zur Erzeugung elektrischen Stroms zum Eigenverbrauch gewährt worden. [Or. 3]

Mit dem angefochtenen Dekret Nr. 1184/2020 vom 27. Jänner 2020 des Abteilungsdirektors – 29.5 Amt für Energie und Klimaschutz – der Autonomen Provinz Bozen wurde der Beitrag neu berechnet und für jenen Teil, der das Höchstausmaß von 65 % der zulässigen Kosten überschreitet, widerrufen und mit der angefochtenen Zahlungsaufforderung vom 14.2.2020 des Amtes für Energie und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen wurde die Rückzahlung des Betrages von Euro 27.946,12 angeordnet. Dies mit Verweis auf den Umstand, dass die Höhe des Beitrages an die Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz AGVO) Nr. 651/2014, insbesondere an jene des Art. 41 „Investitionsbeihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energie“, angepasst werden musste, weil das Beihilferegime SA.32113 abgelaufen sei und der gewährte Beitrag deshalb rechtswidrig geworden wäre.

A) BISHERIGES VERFAHREN:

2. Die Rekursstellerin ist Eigentümer [einer Alm] in der Gemeinde Pfitsch, die aufgrund der abgelegenen Lage nicht mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist.

Mit Landesgesetz Nr. 9 vom 7. Juli 2010 und diesbezüglichen Durchführungsverordnungen (Beitragskriterien) wurde u. a. auch die Gewährung eines Beitrages im Ausmaß von 80 Prozent für den Bau von Wasserkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von Alm- und Schutzhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, vorgesehen.

3. Das gesamte vom Landesgesetz Nr. 9/2010 vorgesehene Beihilfenregime wurde von der Kommission im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) am 25. Juli 2012 unter der Beihilfennummer SA.32113 genehmigt.

4. Auf Grundlage dieser Bestimmungen reichte die Rekursstellerin am 15. [Or. 4] September 2017 bei der Autonomen Provinz Bozen – Abteilung 29 – Landesagentur für Umwelt – 29.13 Amt für Stromversorgung das Ansuchen um die Gewährung eines Beitrages im möglichen Höchstausmaß für den Bau eines Wasserkraftwerkes auf [einer Alm] im Pfitschtal ein.

Für das Wasserkraftwerk wurde vom Amt für Stromversorgung die Konzessionsnummer D/9836 vom 11. August 2017 erteilt. Die erzeugte Energie wurde mit zirka 24.851 kWh pro Jahr angegeben und sollte ausschließlich dem Eigenbedarf dienen.

Mit Dekret des zuständigen Abteilungsdirektors Nr. 1184/2018 vom 29. Jänner 2018 wurde der Rekursstellerin ein Beitrag in Höhe von Euro 144.634,00 (80% der zulässigen Kosten von Euro 180.792,48) für den Bau eines „Kleinstwasserkraftwerkes am öffentlichen Gewässer B.605.145, ‚Padaunbach‘ zur Eigenstromversorgung [einer Alm] in Pfitsch gemäß (D/9836)“ gewährt.

Diese Gewährung wurde auch dem Nationalen Beihilfenportal „Registro Nazionale degli Aiuti“ mitgeteilt, wo es die COR Nr. [anonymisiert] erhielt.

Die Errichtung dieses „Kleinstwasserkraftwerkes am öffentlichen Gewässer B.605.145, ‚Padaunbach‘ zur Eigenstromversorgung [einer Alm] in Pfitsch gemäß (D/9836)“ wurde am 27.9.2018 abgeschlossen und am 13.11.2018 erfolgte die Flüssigmachung des Beitrags in Höhe von Euro 140.970,00. Dieser Betrag wurde am 16.11.2018 auch ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 12.8.2019 teilte die Autonome Provinz Bozen, Amt für Energie und Klimaschutz (welches in dieser Angelegenheit die Zuständigkeiten des Amtes für Stromversorgung übernommen hatte), der Rekursstellerin im Sinne

des Art. 11- bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 die Eröffnung des Verfahrens zum teilweisen Widerruf des gewährten Beitrages mit. Insbesondere teilte das Amt mit, dass das Beihilferegime SA.32113 am 31.12.2016 abgelaufen sei, und dass die Landesregierung mit Beschluss Nr.1385 vom 18.12.2018 die Beitragskriterien abgeändert und an die AGVO der Europäischen Kommission Nr. 651/2014 angepasst habe, welche nunmehr lediglich einen Beitrag in Höhe von 65 % zulassen **[Or. 5]** würde.

Mit Dekret Nr. 1184/2020 vom 27. Jänner 2020 des Abteilungsdirektors – 29.5 Amt für Energie und Klimaschutz – der Autonomen Provinz Bozen erfolgte der nachträgliche teilweise Widerruf des der Rekursstellerin – aufgrund des Beihilfenregimes SA.32113 – (2010/N) – genehmigten Beitrages – BE306.17 – zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes ausschließlich für die Stromversorgung der nicht an das Stromnetz angeschlossenen [Alm] in Pitsch. Aufgrund der neuen Kriterien wurden die vormals zum Beitrag zugelassenen Ausgaben auf 174.241,68 Euro festgesetzt und ein Beitrag in Höhe von 65 % und somit in einem Ausmaß von 113.257,09 Euro berechnet.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 wurde der Rekursstellerin das genannte Widerrufsdekret übermittelt und diese gleichzeitig aufgefordert, den Gesamtbetrag in Höhe von Euro 27.946,12 (Beitragsquote Euro 27.712,91 und gesetzliche Zinsen Euro 233,21) innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens zurückzuerstatten.

7. Mit dem am 15.6.2020 zugestellten Rekurs beantragte KW vor diesem Verwaltungsgericht die Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen, wobei sie folgende fünf Anfechtungsgründe geltend machte:

1. „Befugnis Fehlgebrauch wegen fehlerhafter Begründung, Befugnisüberschreitung wegen unterlassener Sachverhaltsermittlung und fehlerhafter Tatsachenwürdigung, Verletzung von Art. 7 LG Nr. 17/1993, Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da keine rechtswidrige staatliche Beihilfe vorliegt; folglich auch Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 2 LG Nr. 9/2010“: Die Rekursstellerin macht geltend, dass die von der Verwaltung angeführten Gründe für die behauptete Rechtswidrigkeit der Beihilfe nicht gegeben seien, weil im Anlassfall die Voraussetzungen laut Art. 107, Absatz 1, AEUV für das Bestehen einer staatlichen Beihilfe nicht bestünden. Die Rekursstellerin habe den Beitrag als **[Or. 6]** Privatperson bekommen, weil ihre Almhütte über keinen Stromanschluss verfügte. Die Voraussetzung, dass die Begünstigung eines Unternehmens vorliegt, sei somit nicht gegeben. Zudem sei keine Wettbewerbsverzerrung möglich, weil der im Kleinwasserkraftwerk produzierte Strom nur der Eigenstromversorgung diene. Demzufolge werde innerhalb der Europäischen Union weder der Wettbewerb verfälscht, noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

2. „Befugnis Fehlgebrauch wegen fehlerhafter Begründung, Befugnisüberschreitung wegen unterlassener Sachverhaltsermittlung und fehlerhafter Tatsachenwürdigung, Verletzung von Art. 7 LG Nr. 17/1993, Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Art. 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, da es die Autonome Provinz Bozen unterlassen hat zu überprüfen, ob die Vergünstigung in Einklang mit der anwendbaren De-minimis-Verordnung gewährt wurde; folglich auch Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 2 LG Nr. 9/2010“: Auch für den Fall, dass der streitgegenständliche Beitrag tatsächlich eine Beihilfe im Sinne von Art. 107, Absatz 1 AEUV darstellen sollte, sei dieser – laut Auffassung der Rekursstellerin – nicht per se rechtswidrig.

Art. 107, Absätze 2 und 3 AEUV sehe nämlich Ausnahmen vor, in denen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden müssen. Im Anlassfall relevant seien die Beihilfekategorien, die gemäß Art. 107, Absatz 3 AEUV zulässig sind. Grundsätzlich bestehe die Verpflichtung, die Genehmigung solcher Beihilfen der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Es bestünden aber für bestimmte Gruppen von Beihilfen auch Ausnahmen, in denen dieses Anmeldeverfahren vermieden werden kann (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; De-minimis-Verordnung). Laut Feststellung der Autonomen Provinz Bozen habe der gewährte Beitrag nicht mehr den Kriterien gemäß Art. 41 AGVO entsprochen. Dies bedeute jedoch nicht automatisch, dass ein [Or. 7] Anmeldeverfahren notwendig war, weil der Beitrag zweifelsfrei unter die De-minimis-Verordnung fallen musste. Daher habe sich die Verwaltung nicht nur auf die fehlende Übereinstimmung mit der AGVO berufen können.

Die Verwaltung hätte demzufolge vor dem Widerruf der Beihilfe prüfen müssen, ob im Anlassfall die Voraussetzungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung vorlagen. Nur im Falle der Feststellung, dass der gewährte Beitrag nicht im Einklang mit der De-minimis-Verordnung oder mit einer anderen genehmigten Beihilferegulierung oder einer Freistellungsverordnung steht, hätte der Beitrag widerrufen werden können.

Schließlich verweist die Rekursstellerin darauf, dass laut gefestigter Rechtsprechung auch die Kommission keine abschließende Rückforderungsentscheidung allein mit der Begründung, dass die Beihilfe nicht angemeldet war, erlassen könne, sondern in vollem Umfang die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt prüfen müsse. Was für die Kommission gelte, müsse umso mehr für die staatlichen Behörden gelten.

3. „Befugnis Fehlgebrauch wegen fehlerhafter Begründung, Befugnisüberschreitung wegen fehlerhafter Tatsachenwürdigung, Verletzung von Art. 7 LG Nr. 17/1993, Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 2, 3, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über

besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da es die Autonome Provinz Bozen unterlassen hat zu überprüfen, ob die Vergünstigung in Einklang mit einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde; folglich auch Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 2 LG Nr. 9/2010“: Selbst wenn der streitgegenständliche Beitrag eine Beihilfe im Sinne des Art. 107, Absatz 1 AUEV darstellen und nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen sollte, hätte er trotzdem nicht ohne weiteres von der Verwaltung als rechtswidrig angesehen werden dürfen.

Die Autonome Provinz hätte nämlich vorab prüfen müssen, ob die Vergünstigung **[Or. 8]** gemäß einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde.

Gemäß Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AUEV seien neue Beihilfen bei der Kommission anzumelden. Laut Art. 2 „...teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen mit.“

Dies gelte jedoch nicht für bestehende Beihilfen, also für Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden (Art. 1). Gemäß Art. 3 der Verordnung gelte eine Stillhalteverpflichtung nur für „neue Beihilfen“. Gemäß Art. 21 der Verordnung hole hingegen die Kommission für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat bei diesem alle erforderlichen Auskünfte ein. Nur wenn die Kommission zur vorläufigen Auffassung gelange, dass eine bestehende Beihilferegelung nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, setze sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und gebe ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat.

Dies bedeute implizit, dass bestehende Beihilfen nicht angemeldet und genehmigt werden müssen. Vielmehr schlage die Kommission gemäß Art. 22 der Verordnung dem betreffenden Mitgliedstaat „zweckdienliche Maßnahmen“ vor, nämlich eine inhaltliche Änderung der Beihilferegelung, die Einführung von Verfahrensvorschriften oder die Abschaffung der Beihilferegelung. Derartiges sei vorliegend jedoch nicht geschehen.

Im Anlassfall sei der gewährte Beitrag im Rahmen des bestehenden Beihilferegimes SA32.113 genehmigt worden, und die Kommission habe kein Verfahren laut Art. 22 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015 eingeleitet. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass die Kommission keine Einwände und Beanstandungen gegen die Beihilfe, so wie diese vom Landesgesetz Nr. 9/2010 vorgesehen war, gehabt habe.

4. „Befugnisfehlgebrauch wegen fehlerhafter Begründung, Befugnisüberschreitung wegen unterlassener Sachverhaltsermittlung und fehlerhafter Tatsachenwürdigung, **[Or. 9]** Verletzung von Art. 7 LG Nr. 17/1993, Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über

die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da es die Autonome Provinz Bozen unterlassen hat zu überprüfen, ob die Interessen der Betroffenen und die praktische Wirksamkeit der späteren Entscheidung der Kommission nicht durch andere Mittel als durch einen endgültigen Widerruf gewahrt werden können“: Die Rekursstellerin beanstandet, dass der Widerruf nicht rechtmäßig sei, weil keine Rückforderungsentscheidung der Kommission vorliege und die Verwaltung nicht befugt gewesen sei, ohne Entscheidung der Kommission, den Beitrag als rechtswidrig einzustufen. Im Falle des Vorliegens von Zweifeln über das Bestehen einer staatlichen Beihilfe und deren Rechtmäßigkeit, hätte die Verwaltung die Kommission mit der Klärung beauftragen müssen und diese hätte im Rahmen des Verfahrens laut Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015 eine Entscheidung treffen müssen. In der Zwischenzeit hätte die Verwaltung nur die Möglichkeit gehabt, einstweilige Maßnahmen zu treffen.

5. „Verletzung von Art. 21-nonies, G. Nr. 241/1990; Befugnismissbrauch wegen fehlerhafter und unlogischer Begründung“: Da dieser Anfechtungsgrund innerstaatliches Recht betrifft und folglich für den vorliegenden Vorlagebeschluss unerheblich ist, wird von einer genauen Erläuterung abgesehen. Vollständigkeitshalber wird nur darauf hingewiesen, dass die Rekursstellerin unter Berufung auf Art. 21-nonies des Gesetzes Nr. 241/1990 den Widerruf des Beitrages für unzulässig erachtet, weil die Rückforderung desselben nur innerhalb von 18 Monaten ab Gewährung derselben erfolgen hätte dürfen.

8. Die Autonome Provinz Bozen ließ sich fristgerecht in das Verfahren ein und redete zunächst die fehlende Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes ein. In der Sache selbst beantragte sie, die kostenpflichtige Abweisung der Klage wegen Unbegründetheit.

Nach Auffassung der Autonomen Provinz Bozen handle es sich im **[Or. 10]** gegenständlichen Fall um eine rechtswidrige Staatsbeihilfe, weil das genehmigte Beihilfenregime SA.32113 bereits am 31.12.2016 verfallen war und somit keine staatsbeihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung des Beitrages vorlag. Zudem sei der Beitrag auch im Widerspruch zur geltenden übergeordneten Regelung, nämlich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (kurz AGVO) gestanden. Um ein Einschreiten der Kommission zu verhindern, sei dieser Beitrag daher an die Bedingungen der geltenden AGVO angepasst (d.h. gekürzt) worden, und die Autonome Provinz Bozen habe den teilweisen Widerruf im Selbstschutze verfügt.

9. Bei der öffentlichen Verhandlung vom 25. November 2020 wurde die Streitsache, nachdem keiner der Verteidiger Antrag auf mündliche Erörterung der Streitsache mittels Fernverbindung gestellt hat, ohne Diskussion zur Entscheidung einbehalten. Mit Kollegialbeschluss Nr. 71/2020 vom 25. November 2020 wurde den Parteien gemäß Art. 73, Absatz 3 VwPO die Frist von 30 Tagen eingeräumt, um zur Frage der Gerichtsbarkeit Stellung zu nehmen.

Nach Einsicht in den, in Erfüllung dieses Beschlusses, hinterlegten Schriftsatzes der Rekursstellerin und nach Anhörung der Berichterstatterin wurde die Streitsache in den nicht öffentlichen Sitzungen vom 13. Jänner 2021 und vom 27. Jänner 2021 entschieden.

10. Der Einwand der Autonomen Provinz Bozen auf fehlende Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes ist nicht stichhaltig.

Der gegenständliche Streitfall fällt nämlich in die Sachbereiche der Energieerzeugung und des Widerrufs von staatlichen Beihilfen, in denen im Sinne von Art. 133 Absatz 1 Buchst. o) und z-sexies) Verwaltungsprozessordnung (VwPO) die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes gegeben ist.

11. In der Sache selbst hält das Gericht es für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV die im Anschluss aufgelisteten Fragen zur Vorabentscheidung aus den unter Punkt C) angeführten Gründen vorzulegen, da diese die Voraussetzung für die Entscheidung der Anfechtungsgründe 1, 3 und 4 **[Or. 11]** bilden.

B) RELEVANTE NORMEN:

I) Art. 107, Absätze 1 und 3 Buchstabe c) AEUV:

„(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. [...].

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: [...]

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; [...]“

Art. 108, Absätze, 1, 2 und 3, AEUV:

„(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende

Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat diesem Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 258 und 259 den Gerichtshof der Europäischen Union unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, dass eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 107 [Or. 12] oder von den nach Artikel 109 erlassenen Verordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Beschluss rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so beschließt die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.“

II) Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrages über die AEUV.

Art. 1 – „Definitionen“

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ...

a) „bestehende Beihilfe“ [...] „(ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden; [...]

c) „neue Beihilfen“ alle Beihilfen, also Beihilfenregelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehende Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen; [...]

f) „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt werden;

g) „missbräuchliche Anwendung von Beihilfen“ Beihilfen, die der Empfänger unter Verstoß gegen einen Beschluss nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 7 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 oder Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 9 [Or. 13] Absätze 3 oder 4 der vorliegenden Verordnung verwendet. [...]“.

Art. 4 – „Vorläufige Prüfung der Anmeldung und Beschlüsse der Kommission“

„(3) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikel 107 Absatz 1 AEUV fällt, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, so beschließt sie, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist (im Folgenden „Beschluss, keine Einwände zu erheben“). In dem Beschluss wird angeführt, welche Ausnahmenvorschriften des AEUV zur Anwendung gelangt ist.“

Artikel 9 – „Beschlüsse der Kommission über den Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens“

Absatz 3 betrifft den sog. „Positivbeschluss“ der Kommission und Absatz 4 den „mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Beschluss“, die hier nicht von Relevanz sind.

Im Erwägungsgrund 28 wird geklärt, dass: „Im Gegensatz zu rechtswidrigen Beihilfen handelt es sich bei Beihilfen, die gegebenenfalls in missbräuchlicher Weise angewandt worden sind, um Beihilfen, die die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt hat. Deswegen sollte die Kommission bei der missbräuchlichen Anwendung von Beihilfen keine Rückforderungsanordnung erlassen können.“

Art. 20 – „Missbräuchliche Anwendung von Beihilfen“.

„Unbeschadet des Artikels 28 kann die Kommission bei missbräuchlichen Anwendung von Beihilfen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 eröffnen. Die Artikel 6 bis 9, 11 und 12 sowie Artikel 13 Absatz 1 und die Artikel 14 bis 17 gelten entsprechend.“

III) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages. [Or. 14]

Artikel 4 – „Anmeldung bestimmter Änderungen bestehender Beihilfen im vereinfachten Verfahren“

„(1) Für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 [nun Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates] ist die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der

Vereinbarkeit der Beihilfenmaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20% wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

(2) Folgende Änderungen bestehender Beihilfen werden auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt: [...]

b) Verlängerungen einer bestehenden genehmigten Beihilfe bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel; [...]

(3) Die Anmeldung im vereinfachten Verfahren wird nicht zur Meldung von Änderungen von Beihilferegulungen angewandt für die die Mitgliedstaaten keine Jahresberichte [...] vorgelegt haben, es sei denn, die Jahresberichte für die Jahre, für die Beihilfen gewährt wurden, werden gemeinsam mit der Anmeldung übermittelt.“

IV) Das Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9 „Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes“ sieht im Art. 2 die Gewährung einer Reihe verschiedener öffentlicher Beiträge vor.

Absatz 2 des genannten Artikels 2 sieht vor, dass „das Land Südtirol ... gemäß den von der Landesregierung festgesetzten Modalitäten und Kriterien Beiträge im Höchstausmaß von 80 Prozent für den Bau und die Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von landwirtschaftlichen Gebäuden, Erstwohnungen, Betriebsgebäuden, Schutzhütten und Almhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, gewähren“ kann.

Die „Finanzbestimmung“ im Art. 3 klärt, dass zur Deckung dieser Maßnahmen im [Or. 15] Haushalt 2010 noch Anteile zur Verfügung standen und im Absatz 2 wird wie folgt bestimmt: „2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit dem jährlichen Finanzgesetz festgelegt“.

V) Mit Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2010, Nr. 1804 sind die Kriterien genehmigt worden und es wurde beschlossen, einen Beitrag in Höhe von „80% für den Bau und die Erweiterung von Wasserkraftwerken zugunsten von Alm- und Schutzhütten“ zu gewähren.

VI) Genehmigung vom 25. Juli 2012 der EU-Kommission des Beihilferegimes SA.32113 (2010/N) – Italia.

VI. 1. Diese Genehmigung der EU-Kommission ist auszugsweise im Amtsblatt der EU vom 4.01.2013, Absch. C1 – Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlicht worden. Daraus geht hervor, dass für die vom Landesgesetz vorgesehene Beitragsregelung insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 187 EUR (in Mio) und jährlich 32 EUR (in Mio) und eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 vorgesehen waren. Dies obwohl die Kommission in der Genehmigung erklärt,

dass ca. die Hälfte der Mittel keine staatlichen Beihilfen darstellen und auch ausdrücklich keine genaue Laufzeit angeführt ist (Rz. 6).

VI.2. Spezifisch zur vorgesehenen Investitionsbeihilfe für Wasserkraftwerke für Alm- und Schutzhütten hat die Kommission beschlossen, „keine Einwände zu erheben“, da es sich um mit dem Binnenmarkt, im Sinne von Art. 107 Absatz 3 Buchst. c) („Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“) AEUV, vereinbare staatliche Beihilfen handelt.

VI.3. Die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Produktion elektrischer Energie in abgelegenen Gebieten ohne Anschluss an das Stromnetz wurden a priori als gering eingeschätzt (Rz. 97).

VI.4. Die Kommission war abschließend der Auffassung, dass die vorgesehene Regelung dazu dient, eine echte territoriale Besonderheit auszugleichen, und objektiv durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, dem Mangel an zuverlässiger [Or. 16] und effizienter Stromversorgung in abgelegenen Gebieten Südtirols auf rationelle Weise zu begegnen. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Beihilfe für die Elektrifizierung der ländlichen und alpinen Gebiete Südtirols insgesamt eine positive Wirkung hat, da sie dazu beiträgt, das Recht der Kunden, insbesondere der Familien und kleinen Unternehmen, auf eine zuverlässige und umweltfreundliche Stromversorgung zu gewährleisten (Rz. 98).

VII) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, kurz AGVO, sieht im Art. 41 „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbaren Energien“ vor. Diese sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie die festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

„7. [OMISSIS]:

a) [OMISSIS]

8. [OMISSIS]

9. [OMISSIS] [Einzelheiten zum Höchstbetrag der Beihilfe]

C. BEGRÜNDUNG DER VORLAGEFRAGE.

13. Der erste Anfechtungsgrund wirft die Rechtsfrage auf, ob die Beihilfe im gewährten Ausmaß von 80% eine Verfälschung des Wettbewerbes hervorrufen und zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen kann.

Sollte diese Frage verneint werden, würde dies zur Aufhebung der angefochtenen Maßnahme (Kürzung des Beitrages) führen.

Zudem behängen vor diesem Gericht sieben weitere ähnliche Fälle unter A.R. Nr. 102/2020, 103/2020, 104/2020, 105/2020, 106/2020, 108/2020 und 110/2020, welchen die gleiche Rechtsfrage zugrunde liegt.

14. Der dritte und vierte Anfechtungsgrund wirft die Rechtsfrage auf, ob es sich im **[Or. 17]** Anlassfall um eine bestehende Beihilfe handelt und ob die staatliche Behörde diese Frage selbst entscheiden konnte, oder ob sie diese Entscheidung der Kommission weiterleiten hätte müssen.

Der Senat sind in diesem Zusammenhang Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Auslaufens des von der Kommission genehmigten Beihilferegimes SA.32113 entstanden.

In der Genehmigung vom 25. Juli 2012 selbst wird nicht ausdrücklich eine zeitliche Beschränkung des Regimes bestimmt. Ausschließlich aus der auszugsweisen Veröffentlichung der Genehmigung der EU-Kommission im Amtsblatt der EU vom 4.01.2013, Absch. C1 – Mitteilungen und Bekanntmachungen geht hervor, dass für die vom Landesgesetz vorgesehene Beitragsregelung eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 vorgesehen war.

Das Landesgesetz Nr. 9/2010 sah vor, die notwendigen Mittel für Beiträge für den Bau von Kleinwasserkraftwerken für Alm- und Schutzhütten, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, jährlich mit Finanzgesetz festzulegen.

Dies erfolgte auch nach 2016 und im Landeshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 wurden dafür entsprechende Beträge vorgesehen.

In der Genehmigung vom 25. Juli 2012 hatte die Kommission die Zielsetzung des Landesgesetzes hinsichtlich der nicht an das Stromnetz angeschlossenen Alm- und Schutzhütten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.

15. Demnach stellt sich die Frage, ob die Beihilferegelung bezogen auf die Elektrifizierung der Alm- und Schutzhütte durch erneuerbare Energiequellen, welche von der Kommission im Sinne von Art. 107, Absatz 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, am 31.12.2016 ausgelaufen ist?

Bei Verneinung der vorstehenden Frage würde der gewährte Beitrag eine bestehende Beihilfe darstellen, mit der Folge, dass die angefochtene Kürzung des Beitrages rechtswidrig wäre. **[Or. 18]**

15.1 Bei Bejahung der Frage würde es sich hingegen um eine Beihilfe handeln, die nach dem von der Kommission genehmigten Zeitraum gewährt wurde. Auch wenn kein Verstoß gegen von der Kommission auferlegten Bedingungen und Auflagen vorliegt, würde es sich um eine missbräuchliche Anwendung von Beihilfen handeln.

In diesem Fall müsste geprüft werden, ob Art. 20 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates dahingehend auszulegen ist, dass bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen vor Einschreiten der staatlichen Behörde die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen muss.

15.2 Es gehört auch geprüft, ob diese Beihilfen weiterhin – wie von der Kommission im Beschluss SA.32113 (2010/N) festgehalten – im Sinne von Art. 107, Absatz 3 Buchst. c) mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete dienen.

A.D.G.

Verfügt das Verwaltungsgericht – Autonome Sektion für die Autonome Provinz Bozen:

I) Dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1.1 Ist die mit Beschluss der Kommission SA.32113 (2010/N) vom 25. Juli 2012 genehmigte Beihilfe im Ausmaß von 80 % für den Bau von kleinen Wasserkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen zugunsten von Alm- und Schutzhütten im hochalpinen Gebiet, für die ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, am 31.12.2016 ausgelaufen?

1.2 Wenn diese Frage bejaht wird:

1.2.1 Ist Art. 20 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates dahingehend auszulegen, dass bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen vor dem **[Or. 19]** Einschreiten der staatlichen Behörden die Kommission eine Rückforderungsentscheidung zu erlassen hat.

1.2.2 Ist die genannte Beihilfe im Sinne von Art. 107, Absatz 3 Buchst. c) mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete dient, oder kann sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen?

II) Das Gerichtsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt.

III) Das Sekretariat ist angehalten per Einschreiben an die Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Union diesen Beschluss samt folgender Unterlagen, in Kopie, zu übermitteln:

– Klage und Schriftsätze der Prozessparteien, sowie die vorgelegten Dokumente;

– Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 3. August 2010 Nr. 31 und in der heute gültigen Fassung;

– Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2010, Nr. 1804, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 13. November 2012, Nr. 46;

Die Landesbestimmungen sind unter <http://lexbrowser.provinz.bz.it/de> und <http://www.regione.taa.it/burtaa/de/default.aspx> auffindbar.

IV) [Vermerk zu den Kosten] [OMISSIS].

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 25. November 2020, am 13.1.2021 und am 27.1.2021 [OMISSIS]

[OMISSIS]